

Der rote Faden in der Baumkontrolle

Es kann weder eine allgemeine Forderung geben, zweimal im Jahr Bäume an öffentlichen Straßen zu kontrollieren, noch die Forderung nach gleicher Intensität von Waldrandkontrollen an allen öffentlichen Verkehrswegen. Das sieht ganz offensichtlich auch der BGH so, der in seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171) unter Bezugnahme auf den nachfolgenden, im Wertermittlungsforum abgedruckten roten Faden der Verfasserin ausführt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Die Art der Baumkontrollen und auch ihre Häufigkeit sowie der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

- 1) Zustand des Baumes:**
Alter, Baumart, Art der Bestockung, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.
- 2) Standort des Baumes:**
Waldrand an öffentlichen Straßen, Waldbestand, Naturwaldparzelle, Waldweg, Trimm-Dich-Pfad, Rückeweg, Reitweg, Parkplatz im Wald.
- 3) Art des Verkehrs:**
Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit bzw. Frequentierung des Waldes.
- 4) Verkehrserwartung:**
Mit welchen Gefahren der Verkehrsteilnehmer bzw. Waldbesucher rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen.
- 5) Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen:**
auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen – nicht an allgemeiner Finanzknappheit.
- 6) Status des Verkehrssicherungspflichtigen:**
hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/Private.

H. Breloer ist Juristin und öffentlich bestellte und vereidigte Baumsachverständige sowie Autorin und Referentin zum Thema Bäume und Recht.



Helge Breloer
HelgeBreloer@t-online.de

Konzept für Waldrandkontrollen

Von Helge Breloer

Seit dem Urteil des OLG Hamm vom 30. März 2007 im Fall Meschede (AFZ 12/2007, 628), das in Forstkreisen bundesweit nach wie vor für große Unruhe sorgt, wird die Frage nach den Waldrandkontrollen entlang öffentlicher Verkehrswege diskutiert. Vor allem steht die Frage nach der Dokumentation der durchgeführten Kontrollen im Raum. Das OLG Hamm hatte die sehr allgemein gehaltenen Kontrollberichte im Fall Meschede als unzureichend und zur Entlastung des Waldbesitzers für ungeeignet angesehen. Das Gericht sprach in diesem Zusammenhang von formalistischen Meldungen über Kontrollen, die inhaltlich belanglos blieben. Mit diesem Beitrag soll nun den für die Waldländer an öffentlichen Verkehrswegen zuständigen Kontrolleuren ein Konzept für die Dokumentation ihrer Baumkontrollen an die Hand gegeben werden, das einerseits praxistauglich ist und andererseits einer gerichtlichen Überprüfung standhalten kann.

Keine Einzelbaumkontrolle im Wald

Das Urteil des OLG Hamm hat die Waldbesitzer hinsichtlich ihrer Verkehrssicherungspflicht für den Waldbestand entlang öffentlicher Straßen besonders auch wegen der Feststellung verunsichert, dass es keine Sicherheitsunterschiede in der Kulturlandschaft gäbe. Weder die gegebenen Verkehrsbeschränkungen noch die geringe Frequentierung des Wirtschaftsweges spielten für die Entscheidung des OLG Hamm eine maßgebende Rolle, wobei das Gericht stets davon ausging, dass sich der Verkehrsteilnehmer nicht selbst auf die Gefahren von Waldrandbäumen einstellen könne. Dem verkehrssicherungspflichtigen Waldeigentümer sei eine hohe Intensität und ein hoher Aufwand im Rahmen der Gefahrvermeidung zuzumuten, der nicht dadurch eingeschränkt würde, dass der Weg nur eine untergeordnete Verkehrsbedeutung habe. Das widerspricht der ständigen Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofs als auch anderer Oberlandesgerichte zur Verkehrssicherungspflicht. Das gilt auch für die vom OLG Hamm – und von vielen von anderen Gerichten – erhobene ungeprüfte Forderung nach zweimal jährlicher Kontrolle. Umso wichtiger ist der rote Faden (s. Kasten) als Bestandteil der Waldrandkontrolle an öffentlichen Verkehrswegen, auf den sich der Baumkontrolleur berufen kann.

Für die Art der Waldrandkontrollen an öffentlichen Verkehrswegen und ebenso für deren Dokumentation ist vor allem auch der Aspekt der Zumutbarkeit zu beachten. Es ist in der Praxis unmöglich, für den gesamten Waldbestand im Bereich der Falllänge der Randbäume eine Einzelbaumkontrolle wie bei Straßenbäumen durchzuführen und zu dokumentieren. Hier ist vielmehr eine so genannte **Negativkontrolle** durchzuführen. Dabei wird der Waldrandbestand abgegangen und jeder Baum einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus“, der Regelkontrolle, unterzogen. Diese ist stets eine Sichtkontrolle vom Boden aus und erfordert bei Waldrandbäumen grundsätzlich auch bei der Feststellung verdächtiger Umstände keinen Hubwegeneinsatz.

Waldbäume werden in der Regel daraufhin untersucht, ob sie belassen werden können oder gefällt werden müssen.

Sondermaßnahmen wie beispielsweise Kronenverseilungen kommen nur in Ausnahmefällen infrage, wenn es sich beispielsweise um einen besonders wichtigen oder geschützten Baum im Waldrandbestand handelt.

Der Waldrandbestand ist naturgemäß anders zu behandeln als der Bestand im Waldesinneren. Hier erfordert die Freihal-

Baumkontrollbogen für Waldränder

Kontrollhinweis:

In dem bezeichneten Areal wurde jeder Baum einzeln angesprochen und auf seine Vitalität und die für die Verkehrssicherheit relevanten biomechanischen Aspekte kontrolliert (siehe Anlage). In dem Baumkontrollbogen werden nur die Bäume erfasst, die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit erfordern.

Lage: (kontrollierter Bereich gekennzeichnet als schraffierter Bereich im zugehörigen Lageplan)
Gemarkung (nur bei Kataster), Abteilung, evtl. weitere Lage- oder Bestandsbezeichnungen

Waldbestand:

Waldart
Bestockungsgrad
durchschnittliche Baumhöhe

Kontrollzeit:

Datum
.....Uhr bisUhr

Feststellungen:

(nur Bäume im markierten Bereich)

x Bäume abgestorben
x Bäume absterbend
x Bäume beschädigt/krank

Maßnahmen:

X = Baum fällen x Bäume
↑ = Lichtraumprofil freischnneiden x Bäume
↗ = Totholz (über Fahrbahn) beseitigen x Bäume
S = Sondermaßnahmen (Verseilung u.a.) x Bäume

Zeitvorgabe für die Maßnahmen:

Sofortmaßnahme
bis in x Wochen
bis in x Monaten
Sondermaßnahmen bis

Ort und Datum: _____, den _____

Kontrollleur: Name: _____ Unterschrift: _____

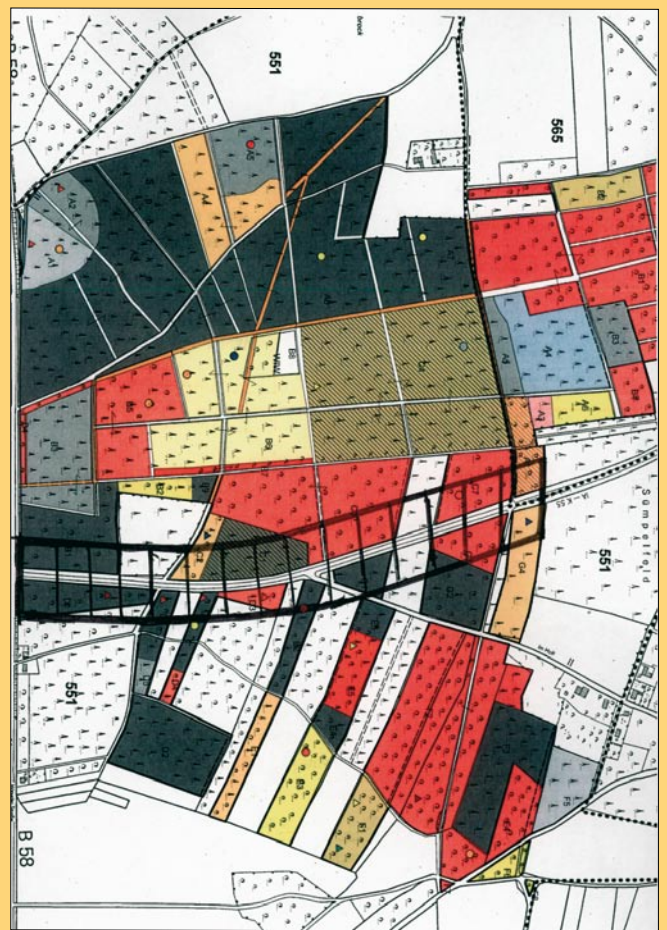


Abb. 1: Baumkontrollbogen mit Muster eines zugehörigem Lageplans

Die Anlage zum Baumkontrollbogen enthält die „Kriterien für die Baumkontrolle“ (s. Kasten auf S. xxx) sowie die Vitalitätsbeschreibung von Marco Wäldchen, welche in einem Beitrag von ihm in einer späteren Ausgabe von AFZ-DerWald dargelegt werden wird.

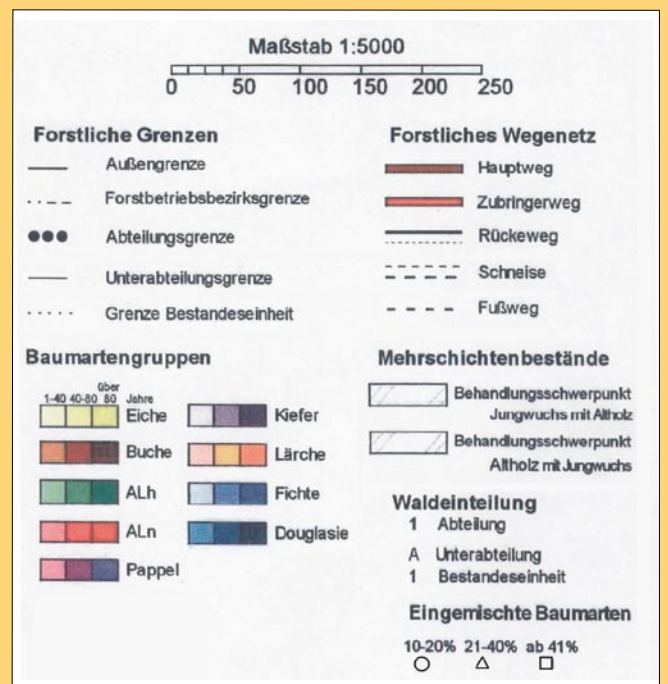
tung des Lichtraumprofils und die generelle Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers für die Sicherheit seiner Bäume an öffentlichen Verkehrswegen besondere Maßnahmen, die im Bestandesinneren nicht erforderlich sind (s. Beitrag „Keine Haftung bei Baumsturz auf Pkw am Rückeweg“ auf S. xxx). Dies gilt in erster Linie für die Verpflichtung des Waldeigentümers zur Freihaltung des Lichtraumprofils. Hierzu gehört außerdem die Verpflichtung, Totholz über öffentlichen Verkehrswegen rechtzeitig zu entfernen.

Da die Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen im Waldrandbestand an öffentlichen Verkehrswegen keine Einzelbaumerfassung voraussetzt, reicht es aus, dass die betroffenen Bäume so markiert werden, dass sie bei der späteren Durchführung der Maßnahmen aufgefunden werden können. Über die Bäume, an denen keine Maßnahmen erforderlich sind, müssen keine Aufzeichnungen gemacht werden. Für die Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen wird dieses Konzept zur Waldrandkontrolle vorgestellt.

Zum Baumkontrollbogen

Ohne den ersten Kontrollhinweis und vor allem die Umsetzung seines Inhalts in die Praxis genügt der Kontrollbogen nicht den Anforderungen an eine fachgerecht durchgeführte und dokumentierte Baumkontrolle.

In diesem Zusammenhang ist auch die Schulung der Baumkontrolleure anzumahnen, da der Förster bisher in der Regel keine spezielle Ausbildung in Fragen der Verkehrssicherheit des Waldbestandes erhalten hat. Die Waldbewirtschaftung dient nicht der Herstellung der Verkehrssicherheit. Das steht nicht im



Widerspruch zu der Zustandshaftung des Waldeigentümers und seiner Pflicht, den Wald so anzulegen, dass keine Gefahren von ihm ausgehen. Heute muss jeder mit den Baumkontrollen an Waldrändern Beauftragte mit dem derzeitigen Kenntnisstand auf dem Gebiet der Baumpflege und der Baumkontrollen vertraut sein. Dazu werden bundesweit zahlreiche Seminare angeboten, auch die Ausbildung und Prüfung zum Zertifizierten Baumkontrolleur. (www.baeumeundrecht.de) ▶



Waldbestände an Straßen erfordern eine Kontrolle entsprechend dem Baumkontrollbogen.



Aus diesem Bestand stürzte eine Birke auf einen fahrenden Pkw. Die Baumkontrolleure verwenden inzwischen den Waldrand-Kontrollbogen

Bei der Ortsbegehung wird nur der Baumkontrollbogen mit dem dazugehörigen Lageplan verwendet, in welchem der kontrollierte Bereich kenntlich gemacht wird. Alle übrigen Unterlagen, auf die bei der Kontrolle Bezug genommen wird, werden hinterlegt und bei Nachfragen dazu geheftet.

Bei den Eintragungen ergeben sich örtlich und situationsbedingt unterschiedliche Bezeichnungen, wenn z. B. kein Kataster besteht und die Gemarkung nicht angegeben werden kann. Es kommt nur

darauf an, die Eintragungen so vorzunehmen, dass der kontrollierte Bereich später zweifelsfrei wieder aufgefunden und nachgeprüft werden kann. Ähnliches gilt hinsichtlich der Waldbestandsbeschreibung, deren mögliche Modalitäten nicht einheitlich im Kontrollbogen dargestellt werden können. Jeder Kontrolleur kann die Daten für seinen Waldbestand passend benennen.

Hinsichtlich Uhrzeit und Datum sollte auf möglichst genaue Angaben geachtet werden. Wird an einem Tag zu verschie-

denen Zeiten kontrolliert, sollte das ebenfalls vermerkt werden. Insgesamt lassen sich aus den aufgewendeten Zeiten später auch Schlüsse auf die Zumutbarkeit der Kontrollen und die Belastung des einzelnen Baumkontrolleurs ziehen. Bei einem nachfolgenden Unfall beispielsweise mit schwerer Körperverletzung können so auch strafrechtliche Verantwortlichkeiten besser verfolgt und geklärt werden.

Soweit Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Waldrändern erforderlich sind, müssen die betreffenden Bäume gekennzeichnet und erfasst werden. Die Art der Kennzeichnung kann der Waldeigentümer selbst festlegen. Die Anzahl der jeweils betroffenen Bäume muss immer angegeben werden. Das Management im Einzelnen bestimmt vorab der Waldeigentümer

Eine wichtige und unabdingbare Forderung besteht hinsichtlich der Angabe des Zeitpunktes der erforderlichen Maßnahmen. Hier muss der Baumkontrolleur sofort an Ort und Stelle festlegen, wann Bäume gefällt werden müssen, wann Totholz zu beseitigen ist, wann das Lichtraumprofil freizuschneiden ist usw..

Die Baumkontrollen müssen entsprechend dem Eingangshinweis durchgeführt werden. Es ist sinnvoll, wenigstens die dort genannten Beiträge bzw. Anlagen zum Nachweis einer fachgerechten Durchführung der Baumkontrollen bei den Unterlagen abzuheften. **Eine fachgerechte Baumkontrolle liegt immer dann vor, wenn die Bäume auf ihre Vitalität und alle für die Verkehrssicherheit relevanten biomechanischen Aspekte kontrolliert wurden.**

Kriterien für die Baumkontrolle

Für die Verkehrssicherheit relevante, biomechanische Aspekte sind insbesondere oder können insbesondere sein:

- **Extremer Schrägstand der gesamten Baumgestalt**, bei fehlenden oder lediglich geringen Stabilisierungs- und Aufrichtungsbestrebungen (Stichwort: Innere und äußere Gestaltoptimierung) des Baumes. Dieses Phänomen gibt es, kommt aber selten vor.
- **Extreme Kronenasymmetrie.** Dieses Phänomen spielt noch seltener eine Rolle. Ein solcher, sehr selten vorkommender Fall kann vorliegen, wenn beispielsweise während eines Starkwindereignisses die halbe Krone eines sehr mächtigen Baumes herausbricht. Doch auch dann ist die Asymmetrie in der Regel von sekundärer oder tertiärer Bedeutung. Andere Problemstellungen, wie zu erwartende Holzabbauprozesse, sind hingegen von wesentlich größerer Bedeutung. Was uns den Eindruck von unguter, einseitiger Belastung suggeriert, stellt für Bäume in aller Regel kein Stabilitätsproblem dar, denn sie verfügen nachgewiesenermaßen über vielfältige biomechanische Kompensationsstrategien (selbstsichernde Wachstumsabläufe).

- **Adaptive Zuwächse:** Kompensierende Zuwächse im Zuge der spannungsgesteuerten Verteilung der Dickenzuwächse, (siehe hierzu die entsprechende Publikation von Marko Wäldchen)
- **Echte Merkmale der Absenkung von Baumkörperteilen**
- **Erfolgte mechanische Entlastung** beispielsweise durch Schnittmaßnahmen und/oder Kronenreduktion durch Sturm
- **Vorhandene Sicherungseinbauten**
- **Klaffende Risse** an Baumkörper oder Boden
- **Schubrisse**
- **Pilzfruchtkörper** am Baumkörper oder im Standraum
- **Höhlungen**
- **Totholz**
- **Problematischer Zwiesel**
- **Plötzliche Freistellung** eines vorher geschützt stehenden Baumes
- **Durchforstung** in jüngerer Zeit (angeschobene Bäume, Hänger?)
- **Problematisches H/D-Verhältnis**
- **Boden:** Eingriffe in den vom Baum durchwurzelten Raum

Marko Wäldchen